

Geltungsbereich:

Diese AGB gelten uneingeschränkt für alle Angebote, abgeschlossenen Verkaufsgeschäfte, Verträge, Werkverträge, Aufträge, Dienstleistungen und damit zusammenhängende Lieferungen, Nachlieferungen und Leistungen zwischen der Pfleger Bau GmbH, 8354 St. Anna am Aigen, der Ing. Pfleger GmbH, sowie Gesellschaften bürgerlichen Rechts, an denen die oben genannten Unternehmen beteiligt sind, als Auftragnehmer im folgenden auch kurz AN genannt, mit ihren Auftraggebern, im folgenden auch kurz AG genannt. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur rechtswirksam, wenn sie durch schriftliche Erklärung des Auftragnehmers bestätigt werden. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht widersprochen hat. Die ÖNORM B2110 gilt nicht als stillschweigend vereinbart und Bedarf zu ihrer Gültigkeit einer gesonderten Inkraftsetzung durch den AN. Im Falle einer Inkraftsetzung der ÖNORM gelten diese AGB erstrangig und es treten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Abschluss von Bauleistungen (Ausgabe 10/2011 veröffentlicht von und erhältlich bei der Österreichischen Wirtschaftskammer, Geschäftsstelle Bau, Schauburgergasse 20/8, A-1040 Wien), vor der Norm in Kraft. Ist der Vertragspartner ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so haben die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes Vorrang. Sämtliche im Geltungsbereich definierten Vertragsverhältnisse unterliegen ausschließlich Österreichischem Recht.

Angebote- Preise - Bestellung:

Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend, unverbindlich und ohne Gewähr und ohne vorherige Ankündigung kostenlos für den AG. Alle Unterlagen, wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Pläne, Kostenaufstellungen, Angebote usw. dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen des Auftragnehmers zurückzustellen. Jede Vervielfältigung ist verboten. Preise, die in Prospekten oder Angeboten enthalten sind, verstehen sich ab unserem Lager, es sei denn, es ist eine andere Vereinbarung getroffen worden. Alle Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Gegenüber Verbraucher verpflichtet sich der AN auf allen schriftlichen Unterlagen zusätzlich den Bruttopreis auszuweisen. Sofern nicht anders erwähnt, beziehen sich die Preise von Produkten auf deren Beschreibungen in Prospekten und anderen Werbemitteln jedoch nicht auf Inhalt, Zubehör oder Dekoration. Ein Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AN, durch die tatsächliche Auslieferung der bestellten Ware, oder durch Beginn der Leistungserbringung als abgeschlossen. Einen eventuellen Zwischenverkauf oder Rücktritt behält sich der AN vor. Druck- und Schreibefehler in den Listen, Prospekten, sonstigen Drucksachen, schriftlichen Angeboten, Lieferscheinen und Rechnungen des AN etc. berechtigen ihn zu einer Korrektur. Die Prospektpreise verstehen sich als Richtpreise. Maßskizzen, technische Daten und Beschreibungen sind unverbindlich. Es gilt als genehmigt, dass der AN bei der Lieferung Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht vornehmen darf, soweit dies im Rahmen des Zumutbaren geschieht und mit dem Bestellzweck übereinstimmt. Als vereinbart gilt, dass außerhalb von im Angebot stehenden Preise, jene Preise gelten, die in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preisliste des AN gelten. Eine Änderung der Leistungen oder des Leistungsumfanges führt zu einer angemessenen Änderung des Preises. Entstehen bei der Ausführung Mehrkosten so können wir den entsprechenden Mehraufwand in Rechnung stellen. Ein ausdrücklicher Hinweis durch den AN auf die bevorstehende Preisüberschreitung ist dabei, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, nicht erforderlich. Die Anwendbarkeit des § 1170a ABGB ist daher ausgeschlossen. Der Auftraggeber verpflichtet sich keine wie auch immer geartete Auskünfte gegenüber Dritten, egal ob Personen, Unternehmen oder öffentliche Institutionen, Details über Angebots- oder Verrechnungspreise bzw. sonstige vertragliche Modalitäten und Unterlagen weiter zu geben. Diese sind Geschäfts- bzw. Vertragsgeheimnisse. Und bedürfen zur Weitergabe unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung

Produktbeschaffenheit und übliche Produkteigenschaften:

Als Beschaffenheit der Ware und Werke gilt die Beschreibung in unseren Prospekten, Angeboten etc. sowie in allenfalls vom Hersteller oder Zulieferer beigestellten Unterlagen vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers oder Zulieferers stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheit der Ware dar, ebenso wenig (mündliche) Erklärungen von Mitarbeitern oder Handelsvertretern. Die von uns verkauften oder eingebauten Produkte, Baustoffe sind natur- und produktionsbedingten Schwankungen unterlegen. Nähere Hinweise dazu erfahren sie in den Produktbeschreibungen und Prospekten unserer Vorlieferanten, die sie jederzeit bei uns anfordern können. Durch Schwind- und Quellverhalten, sowie Bewegungen des Untergrundes oder infolge statisch zulässiger Bewegungen wie Durchbiegungen, Setzungen u.dgl. können Fugenbildungen und Risse an den Bauwerken oder Bauwerkteilen auftreten. Im Außenbereich können Baustoffe und Bauteile einen natürlichen Witterungsprozess durch die vorhergehende Lagerung oder nach dem Einbau aufweisen, wobei es dabei insbesondere auch zu Veränderungen der Optik bzw. des Erscheinungsbildes kommen kann. Ebenso können sich durch den gewöhnlichen Gebrauch bzw. Abnutzung Veränderungen an unseren Produkten ergeben. Alle diese Schwankungen stellen keine Mängel dar und gelten als vertraglich zulässig. Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus diesem Titel werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Gewährleistung - Schadenersatz-Verjährung:

Wir leisten Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, wobei unser Recht auf Verbesserung, Nachlieferung oder Umtausch gegenüber den anderen Gewährleistungsfolgen ausdrücklich Vorrang hat. Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Gewährleistungsansprüchen ist die unverzügliche Beanstandung der gelieferten Ware oder erbrachten Leistung unmittelbar ab Übernahme, bzw. Inbetriebnahme oder Benützung. Danach gilt die Ware oder das Werk als mängelfrei an- und abgenommen. Die Gewährleistung erstreckt sich ausschließlich auf die gelieferten Werke, Waren und Produkte, nicht auf Folgeschäden, Verlust oder mutwillige Beschädigung und unsachgemäße Behandlung. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der AG zu beweisen. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls in zwei Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

Lieferfrist – Gefahrenübergang – Kosten:

Zusagen betreffend Lieferzeit werden nach Kräften eingehalten, sind aber unverbindlich. Daher ist bei Nichteinhaltung eines Liefertermins die Geltendmachung von (Schadens-) Ersatzansprüchen jeder Art ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, welche Ursache der Verzug hatte. Bei allen Lieferungen geht die Gefahr auf den Besteller über, sobald die Waren unser Lager verlassen haben. Eine Transportversicherung wird unsererseits nicht abgeschlossen. Dies gilt auch für den Fall, falls die Frachtkosten nicht vom Besteller getragen werden. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Bestellers, es sei denn, es ist eine andere schriftliche Vereinbarung getroffen worden. Wir verrechnen einen Frachtkostenbeitrag, der sich nach dem

Warenwert, unserem Arbeitsaufwand bzw. der Beistellung von Geräten (z.B. Kran, Stapler und dergleichen) richtet.

Übernahme – Annahmeverzug:

Sämtliche von uns erbrachten Leistungen oder gelieferten Waren gelten ab dem ersten Tag der Benützung als übernommen, auch wenn diese nicht gänzlich fertiggestellt sind oder nicht vollkommen mängelfrei sind. Die Übernahme entbindet den AN nicht seine Leistungen vertragsgemäß zu erbringen, befreit ihn jedoch von den Folgen des Verzuges. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auftauchende Mängel unverzüglich und schriftlich zu rügen. Befindet sich der AG in Annahmeverzug für zu liefernde Waren, sind wir berechtigt, entweder die Ware bei uns einzulagern, wofür wir eine angemessene Lagergebühr (mindestens € 10,00 pro angefangenen Kalendertag) in Rechnung stellen. Dies bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der Vertragsrücktritt. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist können wir vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig verwerten, wobei die Vergütung des Differenzbetrages aus der notbedungenen Veräußerung sowie von Geschäftsgemeinkosten in der Höhe von 15 % des ursprünglichen Auftragswertes, als vereinbart gelten.

Eigentumsvorbehalt – Aufrechnung von Forderungen:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Der AG stimmt der Rückholung von nicht bezahlten Waren ausdrücklich zu, auch wenn dies unter Verlust anderer, mit der Ware verbundenen Substanz steht, und räumt dem AN dafür ein uneingeschränktes Zutrittsrecht ein. Checks oder Wechsel gelten erst nach vollständiger Einlösung (inklusive Nebenkosten) als Zahlung. Im Falle einer Veräußerung der Ware im ordentlichen Geschäftsbetrieb des AG gilt der Weiterveräußerungspreis als an uns abgetreten, soweit uns aus gegenseitigen Geschäftsbeziehungen noch eine Forderung zusteht. Der Wiederveräußerungspreis ist daher direkt an uns abzuführen. Sofern die Weiterveräußerung auf Kredit/Rechnung erfolgt, hat dies unter Eigentumsvorbehalt zu erfolgen und gilt die Forderung gegen diesen Kunden als an uns abgetreten. Gegenüber Unternehmer-AG können wir alle unsere Forderungen aus allen Vertragsverhältnissen aufrechnen, gegenüber Konsumenten nur im unabdingbaren Ausmaß.

Rechnungslegung - Fälligkeit von Forderungen-Skonto –Verzugszinsen:

Wir sind berechtigt Teilrechnungen, je nach Fortschritt, jedoch im Abstand von höchstens einem Monat zu stellen. Unsere Rechnungen sind, ohne ausdrücklich durch uns zugestandene Skonti, sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Wir behalten uns vor, eine davon abweichende Zahlungsweise festzulegen, wie Verpflichtung zur Leistung von Anzahlungen zu verlangen. Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Verzugszinsen, zusätzlich Basiszinssatz berechnet. Der AG verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzugs, die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur rechtsentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Ein Skontoabzug wird nur aufgrund einer besonderen schriftlichen Vereinbarung anerkannt. Wenn auch nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der vereinbarten Frist geleistet wird, geht der Anspruch nicht nur hinsichtlich dieser Teilzahlung sondern auch in Bezug auf alle bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen verloren.

Urheberrecht:

Pläne, Skizzen, Angebots- oder Ausschreibungstexte oder sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und Ähnliches bleiben unser geistiges Eigentum. Die Eigentums- und Urheberrechte an allen mit der Durchführung des Auftrages zusammenhängenden Unterlagen verbleiben dem Auftragnehmer. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung oder Veröffentlichung bedarf unserer Zustimmung. Sollte der AG unsere Unterlagen für die Erstellung einer Leistung ohne unsere Zustimmung verwenden oder a Dritte weiterreichen, so gilt die Abgeltung der doppelten Sätze des geltenden Leitfadens zur Kostenabschätzung von Planungsleistungen, veröffentlicht von der WKO (als Nachfolge für die HOB), als Verrechnungssätze für den von uns dafür erbrachten Zeitaufwand, als vereinbart.

Rücktritt:

Der AN ist bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Verschlechterung der wirtschaftlichen Umstände auf Seiten des AG, Verletzung wesentlicher Vertragsbestimmungen, Zahlungsverzug) berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der AN kann überdies vom Vertrag zurücktreten, wenn ihm die Erfüllung des Vertrages, auch nur vorübergehend, unzumutbar ist. Der AG kann ausschließlich im Rahmen seiner gesetzlich zugestandenen Rücktrittsrechte, innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zurücktreten. Der Rücktritt des Auftraggebers bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit ausdrücklicher der Schriftform. Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen unserer Leistungs- bzw. Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen unsererseits, gelten als genehmigt.

Werbung:

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer die Genehmigung, sämtliches Bildmaterial, das während der Bauzeit und nach der Fertigstellung von diesem gefertigt wird, für Werbezwecke zu verwenden. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf Rechtsansprüche. Auch erhält der Auftragnehmer die Erlaubnis, das Bauvorhaben in der Referenzliste zu führen. Während der Bauarbeiten darf vom Auftragnehmer ein Bauschild aufgestellt und Besichtigungen durchgeführt werden.

Datenspeicherung:

Unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen speichert und verarbeitet der AG personen- und firmenbezogene Daten mit Hilfe der EDV.

Ergänzende Geschäftsbedingungen für Miete, Abholung und Rückstellung:

Der Mieter hat für die Abholung der vermieteten Ware, von der von der Vermieterin angegebenen Betriebsstätte des Vermieters, zu sorgen. Mit Beendigung des Mietverhältnisses ist die Ware in sauberem und voll gebrauchsfähigem Zustand, an dieselbe Betriebsstätte der Vermieterin, zu retournieren. Die Kosten der Abholung und Rückstellung trägt der Kunde. Wird die vermietete Ware nicht unverzüglich retourniert, ist die Vermieterin berechtigt, auf Kosten des Kunden, die vermietete Ware selbst abzuholen, oder wahlweise auch den Zeitwert in Rechnung zu stellen.

Mietdauer:

Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag, an dem die Ware von der Vermieterin zur Abholung bereitgestellt oder –soweit Versand durch die Vermieterin vereinbart wurde– an dem Tag, an dem dem Versand begonnen wurde. Das Mietverhältnis endet mit Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Wenn die Ware nicht bis zum Ende des Mietverhältnisses zurückgestellt wird, ist bis zu jenem Tag, an dem die Ware tatsächlich an die

Vermieterin retourniert wird, ist ein in der Höhe der vereinbarten Miete entsprechendes Benützungsentgelt, zu entrichten. Risiko der Beschädigung und des Verlustes. Der Kunde trägt das Risiko jeder Beschädigung oder des Verlustes der gemieteten Ware während der gesamten Mietdauer sowie des Transportes von der und zur Vermieterin. Gerät die gemietete Ware in Verlust oder wird sie wesentlich beschädigt, ist die Vermieterin berechtigt, Schadenersatz in Höhe des Listenpreises der Ware zu verlangen. Im Übrigen hat die Vermieterin bei Beschädigung der Ware die Wahl, entweder Ersatz der Reparaturkosten oder der Wertminderung zu begehren.

Arbeitskräfte und Arbeitnehmerschutz auf Baustellen:

Es ist den AN nicht möglich auf Baustellen, in denen er nur Teile der Leistung erbringt, oder Fachkräfte bzw. Material in Regie beistellt, auf die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für das Gesamtbauvorhaben zu achten bzw. dafür zu haften. Nur wenn die Leistungserbringung vollständig und ganz durch uns erbracht wird, können wir die Verantwortung für die Einhaltung der nachfolgend angeführten Gesetze übernehmen.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes ist der Bauherr verpflichtet, einen Planungs- und Baustellenkoordinator zu bestellen. Überträgt der Bauherr die Koordination an uns, so gilt diese nur dann an uns als überbunden, wenn dies in einer gesonderten schriftlichen Beauftragung geschieht und wir der Nennung zum Koordinator schriftlich zustimmen. Eine stillschweigende Übernahme dieser Pflichten, sowie jede andere Beauftragungsform außer der Schriftform mit ausdrücklicher Zustimmung unsererseits, ist ausgeschlossen. Stellt der Bauherr Helfer selbst bei, so gilt er als Beschäftigter oder Arbeitgeber im Sinne der gesetzlichen Vorschriften und er ist alleine für diese verantwortlich. Er haftet unter anderem selbst für die ordnungsgemäße Anmeldung der Helfer bei den Sozialversicherungen, deren korrekten Entlohnung, der Einhaltung aller Gesetze der Dienstnehmerbeschäftigung, Ausländerbeschäftigung und aller sonstigen diesbezüglichen Gesetze, sowie der Abführung sämtlicher Gebühren, Abgaben und Steuern. Er haftet auch für die Fehler und Schäden, die durch seine Arbeitnehmer verursacht werden, auch wenn diese unter Anweisung einer unserer Baustellenführungskräfte tätig sind.

Sämtliche Maßnahmen zum Arbeitnehmerschutz treffen wir nur soweit, wie sie unsere Leistungen betreffen. Gerüste und von uns abgesicherte Bereiche, die durch uns errichtet wurden, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht von Dritten betreten werden. Eine Haftung für die Verwendung unserer eigenen Schutzvorkehrungen gegenüber Dritten wird ausgeschlossen.

Bauführerverpflichtungen Stmk. Baugesetz: Wir haften ausschließlich für die vollständig durch uns erbrachten Leistungsteile für die Verantwortung als Bauführer gemäß dem steiermärkischen Baugesetz. Für Leistungsanteile, die auch nur teilweise durch Dritte erbracht wurden, übernehmen wir diesbezüglich keine, wie auch immer geartete Haftung. Der Auftraggeber erklärt, sich einverstanden den Auftragnehmer in dieser Hinsicht vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Haftungsausschluss für AG-Beistellungen und Planungen:

Der AN haftet nicht für die Richtigkeit von AG beigestellten Stoffen, Plänen oder sonstigen Anweisungen und Angaben. Dies gilt auch für die Heranziehung dieser Unterlagen für behördliche Zwecke, wie Einreichungen o.ä., auch wenn diese vom AN zu diesem Zweck unterfertigt wurden. Werden AG-seits beigestellte Pläne zur Ausführung herangezogen, so haften wir nur, wenn diese Leistungen vollständig durch uns, ohne Zuhilfenahme von AG-seitig beigestellten Material, Erfüllungsgehilfen oder Eigenleistung, erfolgt. Bei Ausführung von Leistungen die auf Basis AG-seitig beigestellter Unterlagen durch uns erfolgen, sind wir nur an die Prüf- und Warnpflicht gebunden, wenn die Leistungen vollständig durch uns erbracht werden. In jedem anderen Fall verpflichtet sich der AG, sich einen fachkundigen Berater zur Gesamtüberwachung der Bautätigkeiten zur Hilfe zu nehmen und haftet auch für die Unterlassung dieser Verpflichtung. Für Fehler, die durch AG-seitig beigestellte untaugliche Stoffe entstehen, haften wir nicht. Es ist den AN nicht möglich auf Baustellen, in denen er nur Teile der Leistung erbringt, oder Fachkräfte bzw. Material in Regie beistellt, auf die Richtigkeit aller AG-seitigen Beistellungen zu achten. Im Wissen dieser Tatsache stimmt der AG dieser Bestimmung zu. Pläne, die durch uns zu behördlichen Zwecken erstellt wurden, sind nicht für die Ausführung tauglich. Jedwede Haftung für, über die behördlichen Zwecke hinausgehenden Verwendung der Pläne für Ausführungen, Bestellungen, Baukostenermittlungen und dergleichen, ist ausgeschlossen. Für von uns selbst, für die eigene Ausführungsleistung, erstellte Planungsunterlagen haften wir nur soweit diese unsere eigenen Ausführungstätigkeiten betreffen. Wir haften nicht für Fehler an Nachfolgewerken, die unsere Planung für ihre Leistungen heranziehen.

Allgemeines – Rechtliches:

Der AN behält sich vor, während der Gültigkeitsdauer seiner Verkaufsunterlagen, Produkte aus dem Programm zu nehmen bzw. zu ersetzen sowie technische Änderungen vorzunehmen.

Aufrechnung gegen Ansprüche mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, sind aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ausgeschlossen.

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den AG nicht zur Zurückhaltung des gesamten Rechnungsbetrages. Ein Zurückbehaltungsrecht des Werklohnes für Unternehmen ist ausgeschlossen. Gegenüber Konsumenten beschränkt sich das Recht auf die Zurückbehaltung des Werklohnes, auf die Höhe der zweifachen voraussichtlichen Behebungskosten.

Der Auftraggeber erklärt den Auftragnehmer aus allen Titeln, die aus der Zuwiderhandlung gegen diese AGB entstehen, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben auch dann Gültigkeit, wenn sich einzelne Bestimmungen sich als rechtsunwirksam erweisen.

Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten, ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht, ausschließlich örtlich zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens bzw. die Örtlichkeit der Baustelle bzw. der Ort der Auslieferung.